

Vorschlagsliste

für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens nach langjähriger Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr

(Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 611, BayRS 1132-7-I))

I.	a) die Freiwillige Feuerwehr	
		Landkreis Augsburg
	b) Die Gemeinde	
	c) Das Landratsamt	
	d) Die Firma	
	in	Landkreis Augsburg

schlägt die nachstehend aufgeführten Feuerwehrleute zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vor. Die Feuerwehrleute haben sich während der angegebenen Zeit durch langjährige Tätigkeit im aktiven Feuerwehrdienst ausgezeichnet.

**Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr /
Gemeinde / Landratsamt / Firma:**

Ort, Datum

Unterschrift

II. Die Angaben der Dienstzeiten sind richtig. Die Vorschläge wurden nach Art. 2 Abs. 3 des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes (FwHOEzG) geprüft.

Versagungsgründe liegen vor. liegen nicht vor.
(zutreffendes ankreuzen)

Bei Werkfeuerwehr: Die Werkfeuerwehr ist anerkannt

Stadt / Gemeinde / Markt / Landratsamt:

Ort, Datum

Unterschrift

III. Von den Vorschlägen Kenntnis genommen:

Kreisbrandrat

Ort, Datum

Unterschrift

IV. **Urschriftlich zurück an das**

Landratsamt Augsburg
Fachbereich 30
Prinzregentenplatz 4

86150 Augsburg

Version	Seite	Datum	Überarbeitung	Erstellt	Freigegeben	Bereich
1.0	1 von 4	01/2020	01/2021	0130.25.A	Zinsmeister A.	FB 30 / extern

Lfd. Nr.	Zum Eintrag in die Urkunde:		Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort	Geburtsdatum	Dienstzeiten im aktiven Dienst Freiwilliger Feuerwehren oder anerkannter Werkfeuerwehren (von, bis, Bezeichnung der Feuerwehr)	Das Ehrenzeichen wird beantragt für Dienstjahre (25, 40, 50)	Versagungsgründe nach Art. 2 Abs. 3 FwHOEzG	Bemerkung bzw. kurze Laudatio
	Vornamen und Familienname (Rufname unterstreichen)	Genauere Ortsbezeichnung						
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								

Lfd. Nr.	Zum Eintrag in die Urkunde:		Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort	Geburtsdatum	Dienstzeiten im aktiven Dienst Freiwilliger Feuerwehren oder anerkannter Werkfeuerwehren (von, bis, Bezeichnung der Feuerwehr)	Das Ehrenzeichen wird beantragt für Dienstjahre (25, 40, 50)	Versagungsgründe nach Art. 2 Abs. 3 FwHOEzG	Bemerkung bzw. kurze Laudatio
	Vornamen und Familiename (Rufname unterstreichen)	Genauere Ortsbezeichnung						
7.								
8.								
9.								
10.								
11.								
12.								

Anmerkungen

1. Zu beachten sind

- das Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 611, BayRS 1132-7-I), in der aktuellen Fassung
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz vom 8. März 2013 (AllMBl. S. 127), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. Juni 2018 (AllMBl. S. 419)
- Ein Ehrenzeichen darf nicht verliehen werden, solange für die Person bei einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein Eintrag wegen einer rechtskräftigen Verurteilung enthalten ist.

2. Als anrechenbare Dienstzeit gilt nur die Zeit der aktiven, ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Dienstleistung bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr ist maßgebend, wie lange der Feuerwehrdienstleistende der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr angehörte und aktiven Dienst - gegebenenfalls mit Unterbrechungen - geleistet hat.

3. Vorschläge für die Verleihung der Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25-, 40- und 50jährige aktive Dienstzeit sind dem Landratsamt jeweils bis zum 30.06. des Jahres der gewünschten Aushändigung vorzulegen.

4. Die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25-, 40- und 50-jährige Dienstzeit können vorschlagen:

- a) die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren für deren Mitglieder
- b) die Gemeinden für die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren
- c) die Landratsämter für die Kreisbrandräte, die Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister
- d) der Betriebsleiter für Angehörige einer Werkfeuerwehr

Die Vorschläge der Kommandanten und Betriebsleiter sind dem Landratsamt über die Gemeinden vorzulegen.

Die Gemeinde bzw. das Landratsamt prüft, ob die Angaben über die Dienstzeit zutreffen und ob Versagungsgründe (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes) vorliegen. Bei Vorschlägen für Mitglieder von Werkfeuerwehren ist auch zu prüfen, ob die Werkfeuerwehr anerkannt ist. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Vorschlag zu vermerken.

5. Die Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25-, 40- und 50jährige Dienstzeit werden durch den Landrat oder durch eine von ihm beauftragte Person ausgehändigt. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25-, 40- und 50jährige Dienstzeit kann auch noch innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verliehen werden.

6. Alle Felder müssen vollständig mittel EDV ausgefüllt werden. Unvollständige Formblätter werden unbearbeitet an den Antragsteller zurückgegeben. Bitte bei Ausdruck die Funktion "Seite automatisch drehen" aktivieren, damit Seiten 2 - 4 im Querformat gedruckt werden.

Version	Seite	Datum	Überarbeitung	Erstellt	Freigegeben	Bereich
1.0	4 von 4	01/2020	01/2021	0130.25.A	Zinsmeister A.	FB 30 / extern